

Juli 2014

## 1. Geltungsbereich

Erdgasleitungen der Stadtwerke Stadtwerke Oranienburg GmbH, die mit einem Betriebsdruck bis 1 bar betrieben werden, sind Bestandteil des Geltungsbereiches dieses Merkblattes. Für Druckstufen größer PN 1 werden gesonderte Festlegungen getroffen.

## 2. Voraussetzungen

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Leitungsbaumaßnahmen gemäß den anerkannten technischen Regeln der DVGW-Arbeitsblätter und unter Beachtung der BGR 500 durchgeführt werden. Das Einlassen von Erdgas darf erst dann erfolgen, wenn der für die Druckprüfung Verantwortliche durch seine Unterschrift auf der Abnahmebescheinigung und dem Druckprotokoll (Schreibstreifen) die Leitungsanlage zum Befüllen freigegeben hat. Für die Überwachung der weiteren Arbeitsgänge bis zur endgültigen Einbindung des neuen Leitungssystems in das vorhandene ist die technische Führungskraft der SWO bzw. der Netzmeister Gas zuständig.

## 3. Entlüften der Leitungen und Einlassen von Erdgas

Vor Öffnung der Absperrung zur gasführenden Leitung ist dafür zu sorgen, dass evtl. noch von der Druckprüfung unter Prüfdruck stehende Leitungsteile entspannt sind. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen mechanischen Gefahren durch das expandierende Prüfmedium kommt (gemäß BGR 500). Anschließend ist am neuen Leitungsende (größtmögliche Entfernung von der zuführenden gasführenden Leitung) eine geeignete Entlüftungseinrichtung zu schaffen. Hierzu kann der am weitesten von der gasführenden Leitung entfernte Hausanschluss dienen, wenn er mit einer ins Freie führenden Entlüftungseinrichtung verbunden werden kann. Ist die Hauptleitung über o.g. Hausanschluss hinaus verlegt, so ist am tatsächlichen Leitungsende eine geeignete Ausblasevorrichtung zu schaffen, die mindestens 2 m über Geländeoberkante zu führen ist.

Sind diese Vorbereitungen getroffen, kann die neue Leitung mit Erdgas befüllt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die **Strömungsgeschwindigkeit** in der zu begasenden Leitung **zwischen 3 m/s und 7 m/s** liegt (Anemometer). Weiterhin ist ständig die Beschaffenheit des entweichenden Gas-/Luftgemisches auf seinen Gasanteil hin zu überprüfen (Gasmessgerät). Erst wenn in der Leitung praktisch reines Erdgas strömt, kann die Entlüftung als abgeschlossen betrachtet werden. Die **Spülmenge an Erdgas** soll jedoch **mindestens das 1,5 fache des Rauminhaltes der neuen Leitung** betragen.

Nach Beendigung des Spülvorganges der Hauptleitung ist so mit jedem im Zuge der Versorgungsleitung erstellten Hausanschluss zu verfahren. Sind diese Maßnahmen abgeschlossen, werden die neuen Leitungsteile durch den Verantwortlichen zur endgültigen Einbindung in das bestehende Gasnetz freigegeben. Wird eine Leitung nicht unmittelbar nach ihrer Erstellung mit Erdgas befüllt, so ist vor der tatsächlichen Gaseinlassung eine zusätzliche Dichtheitskontrolle durch eine Druckprüfung gemäß G 469 durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Leitung in der Zwischenzeit unter Druck (z. B. Luft unter Prüfdruck) gehalten wurde.

Nach erfolgter Einbindung der neuen Leitung sind die Verbindungsstellen sowie Stellen einer provisorischen Absperrung einer Dichtheitsprüfung nach A 4 gemäß G 469 zu unterziehen. An den Anbohrschellen von Hausanschlüssen ist der Dom prinzipiell mit einer Schweißendkappe zur gasdichten Absicherung zu versehen und in die Dichtheitsprüfung mit einzubeziehen.

## 4. Nachweis der Inbetriebsetzung

Dieser Nachweis ist in jedem Fall vom jeweiligen Verantwortlichen in schriftlicher Form zu erbringen und der technischen Führungskraft der SWO oder dem Netzmeister Gas zur Kenntnis und Ablage in der Straßen-, Hausanschluss- oder Bauakte zuzuleiten.

Öffentliches Dokument.